

Diese Leistungsübersicht gibt Ihnen einen Überblick über die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Inventarversicherung der SV FirmenPolice (SVFP-INV) generell versicherten Leistungen. Darüber hinaus regelt die Leistungsübersicht pauschale Einschlüsse und weitere generelle Vereinbarungen wie z. B. Entschädigungsgrenzen.

Der Leistungsumfang gilt nur für Gefahren, die beantragt wurden.
 (F = Feuer, ED = Einbruchdiebstahl, LW = Leitungswasser, ST/H = Sturm/Hagel,
 EL = Elementargefahren, PG = Politische Gefahren, UG = Unbenannte Gefahren)
 Den detaillierten Umfang entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen (SVFP-INV 2017).

		Inventarversicherung Gesundheit und Pflege						
		F	ED	LW	ST	EL	PG	UG
Einschlüsse auf Erstes Risiko								
Summarisch versichert in einer Position								
- Aufräumungs- und Abbruchkosten (SVFP-INV Ziffer 12.2.1)		•	•	•	•	•	•	•
- Verkehrssicherungsmaßnahmen (SVFP-INV Ziffer 12.2.5)		•	•	•	•	•	•	•
- Feuerlöschkosten (SVFP-INV Ziffer 12.2.12.1)		•						
- Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten (SVFP-INV Ziffer 12.2.3, 12.2.4)		•	•	•	•	•	•	•
- Schäden und Kosten durch radioaktive Isotope (SVFP-INV Ziffer 12.2.6)		•	•	•	•	•	•	•
- Sachverständigenkosten, soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (SVFP-INV Ziffer 12.2.7)		•	•	•	•	•	•	•
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich: Selbstbehalt 20 % des ersatzpflichtigen Schadens (SVFP-INV Ziffer 12.2.12.2)	bis zur Höhe der Gesamtversicherungs- summe, max. 5 Mio. EUR	•						
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sowie durch Preissteigerungen zwischen Schadeneintritt und Wiederherstellung (SVFP-INV Ziffer 12.1.4.1)		•	•	•	•	•	•	•
- Reiserückholkosten bei einem Schadensfall ab 25.000 EUR (SVFP-INV Ziffer 12.2.8)		•	•	•	•	•	•	•
- Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger (SVFP-INV Ziffer 12.2.9)		•		•	•	•	•	•
- Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.1)			•					
Aufwendungen für Medienverlust: Wasserverlust infolge Rohrbruch oder Frost (SVFP-INV Ziffer 12.2.14)	10.000 EUR			•				
Mehrkosten für energetische Modernisierung (SVFP-INV Ziffer 12.2.11)	20.000 EUR	•	•	•	•	•	•	•
Modelle und Muster: zum Zeitwert (SVFP-INV Ziffer 1.5, 15.4)	100.000 EUR	•	•	•	•	•	•	•
Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (SVFP-INV Ziffer 1.6)	25.000 EUR	•	•	•	•	•	•	•
Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern: zum Zeitwert (SVFP-INV Ziffer 1.7, 15.4)	25.000 EUR	•						
Daten und Software (SVFP-INV Ziffer 1.8)	50.000 EUR	•	•	•	•	•	•	•
Automaten, auch mit Geldwechselfunktion: Selbstbehalt in ED 250 EUR (SVFP-INV Ziffer 1.10.6)	2.500 EUR	•	•	•	•	•	•	•
Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere) außerdem Gastrobons, Genussgutscheine, Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten), soweit es sich nicht um Waren / Vorräte handelt.								
- in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür (SVFP-INV Ziffer 13.8)	30.000 EUR	•	•	•	•	•	•	
- unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst (SVFP-INV Ziffer 13.8)	3.000 EUR	•	•	•	•	•	•	
- in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen, Rückgeldgebern und Automaten mit Geldeinwurf (SVFP-INV Ziffer 13.9)	250 EUR	•	•	•	•	•	•	
Vorsorgeversicherung zur Versicherungssumme (SVFP-INV Ziffer 16.2.2)	10 %	•	•	•	•	•	•	•
Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger (z. B. Laborergebnisse, Röntgenaufnahmen) (SVFP-INV Ziffer 12.2.9)	100.000 EUR		•					
Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.2)	50.000 EUR		•					
Beschädigung an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Schaufenster-, Schaukasten- und Vitrinenverglasung) außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.2.3)	10.000 EUR		•					
Schlossänderungskosten, ausgenommen sind Türen von Geldschränken und Tresorräumen (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.3)	50.000 EUR		•					
Aufwendungen infolge eines Einbruchdiebstahls für die Wiederbeschaffung von Geldschranckschlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.4)	25.000 EUR		•					
Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und -schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und auf Gehwegen und Plätzen, die sich unmittelbar an den Versicherungsort anschließen (SVFP-INV Ziffer 5.1.8)	5.000 EUR		•					
Verlust an Bargeld, Vorräten und sonstige Sachen durch Raub								
- innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks (SVFP-INV Ziffer 5.2)	50.000 EUR		•					
- auf Transportwegen innerhalb der BRD unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind (SVFP-INV Ziffer 5.3)	25.000 EUR		•					
Entwendung oder Böswillige Beschädigung von Firmen-/Praxisschildern/Pylonen, die sich am Gebäude oder auf dem Grundstück befinden, auf dem der Versicherungsort liegt: Selbstbehalt 250 EUR (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.6)	1.500 EUR		•			•		
Entwendung von Fahrradständern, die sich im Freien auf dem oder in unmittelbarer Nähe des Grundstückes befinden, auf dem der Versicherungsort liegt (SVFP-INV Ziffer 12.2.13.5)	500 EUR		•					
Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke (SVFP-INV Ziffer 13.6)	500.000 EUR	•		•	•			
Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke (SVFP-INV Ziffer 13.6)	100.000 EUR		•					

		F	ED	LW	ST	EL	PG	UG
Mitversichert bis zur Entschädigungsgrenze								
Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Wertpapiere und sonstige Urkunden (SVFP-INV Ziffer 12.2.10)	✓	●	●	●	●	●	●	●
Terrorakte (SVFP-INV Ziffer 3.1.9)	✓	●	●	●	●	●	●	●
Goldene Regel: Neuwertversicherung für versicherte Sachen der Betriebseinrichtung, sofern sich diese im ständigen Gebrauch befinden und regelmäßig gewartet werden (SVFP-INV Ziffer 15.1.2)	✓	●	●	●	●	●	●	●
Mehrkosten durch Technologiefortschritt (SVFP-INV Ziffer 15.1.1)	✓	●	●	●	●	●	●	●
Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden, Implosion (SVFP-INV Ziffer 4.3, 4.5)	✓	●						
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (SVFP-INV Ziffer 4.8, 4.9, 4.10)	✓	●						
Räucher-, Trocknungs- und ähnliche Erhitzungsanlagen / Nutzwärmeschäden (SVFP-INV Ziffer 4.1.2, 4.1.3)	✓	●						
Wasserdampf, Sole, Öle, Kühl-, Kältemittel und dergleichen sind Wasser gleichgestellt (SVFP-INV Ziffer 6.1.2)	✓			●				
Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt etc. an innenliegenden Regenfallrohren (SVFP-INV Ziffer 6.1.1.4, 6.2.1.3)	✓			●				
Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt etc. aus Sprinkleranlagen einschließlich Sprinklern (SVFP-INV Ziffer 6.1.1.6, 6.2.1.5)	✓			●				
Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten oder Schwimmbädern (SVFP-INV Ziffer 6.1.1.8)	✓			●				
Überschwemmung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge (SVFP-INV Ziffer 8.1.2)	✓					●		
Rückstauschäden (SVFP-INV Ziffer 8.2)	✓					●		
Unterversicherungsverzicht bei ersatzpflichtigen Schäden bis 100.000 EUR (SVFP-INV Ziffer 16.3.4)		●	●	●	●	●	●	●
Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bei Schäden bis 100.000 EUR (SVFP-AT Ziffer 13.1.2)		●	●	●	●	●	●	●
Außen angebrachte Sachen wie Antennen, Markisen etc., soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt (SVFP-INV Ziffer 1.4)	50.000 EUR	●		●	●	●	●	●
Schäden an Gefriergut in Tiefkühltruhen durch Stromausfall (SVFP-INV Ziffer 12.2.12.3)	20.000 EUR	●						
Schäden an Kühlgut (z. B. Medikamente) durch Stromausfall: Selbstbehalt 250 EUR (SVFP-INV Ziffer 12.2.12.4)	5.000 EUR	●						
Schäden an Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt (SVFP-INV Ziffer 5.1.7)	10.000 EUR		●					
Sachen in Schaukästen oder Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung (SVFP-INV Ziffer 5.5)	10.000 EUR		●					
Außenversicherung (in Gebäuden): Schäden an der Betriebseinrichtung (Ziffer 1.1) und an Waren sowie Vorräten (Ziffer 1.2), die sich außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der BRD befinden. Schäden auf Baustellen infolge der Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser sowie Sturm/Hagel sind <u>nicht</u> versichert (SVFP-INV Ziffer 13.7)	50.000 EUR		●		●			
Außenversicherung (auch im Freien): Schäden an der Betriebseinrichtung (Ziffer 1.1) und an Waren sowie Vorräten (Ziffer 1.2), die sich außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der BRD befinden. Schäden auf Baustellen infolge der Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Leitungswasser sowie Sturm/Hagel sind <u>nicht</u> versichert (SVFP-INV Ziffer 13.7)	100.000 EUR	●		●				
Optionaler Einschluss								
Photovoltaikanlagen mit bis zu 500.000 EUR Anlagenwert: All-Risk-Deckung inkl. Ertragsausfall (SVFP-PHOTO Ziffer 3.2 und 7)		○	○	○	○	○	○	○
Branchen-Paket Gesundheit und Pflege								
Edelmetalle in Zahnpraxen und -labors außerhalb von Behältnissen (Bestimmungen im Anhang Ziffer1)	500 EUR	●	●	●	●	●	●	
Krankenkassenrezepte und Krankenscheine auf Erstes Risiko (Bestimmungen im Anhang Ziffer2)	10.000 EUR	●	●	●	●	●	●	
Entwendung von Arzttaschen, Arztkoffer, Notfallkoffer samt Inhalt auf Erstes Risiko: Selbstbehalt 250 EUR (Bestimmungen im Anhang Ziffer 3)	2.500 EUR		●					
Nachdienstkästen, Nachtschaltern von Apotheken (Bestimmungen im Anhang Ziffer 4)	500 EUR		●					
Entwendung von Praxisbesucherhabe (Bestimmungen im Anhang Ziffer 5)	250 EUR		●					
Ausgestellte Kunstgegenstände für maximal 6 Monate auf Erstes Risiko: bis 2.500 EUR je Einzelstück, subsidiär (Bestimmungen im Anhang Ziffer 6)	25.000 EUR	●	●	●	●	●	●	

		GL						
Glasbruch (GL)		○						
Einschlüsse auf Erstes Risiko								
Summarisch versichert in einer Position:								
- Künstlerisch bearbeitete Glas- und Kunststoffscheiben, -platten und -spiegel (SVFP-INV Ziffer 1.9)		10.000 EUR						
- Sonderkosten: z. B. Kran- oder Gerüstbau (SVFP-INV Ziffer 12.2.15.1)								
- Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften etc. auf den versicherten Sachen (SVFP-INV Ziffer 12.2.15.2)								
- Aufwendungen für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die die Wiederherstellung behindern (SVFP-INV Ziffer 12.2.15.3)								
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Mauerwerken, Umrahmungen, Beschlägen etc. (SVFP-INV Ziffer 12.2.15.4)								
- Schäden an Waren und Dekorationsmitteln (SVFP-INV Ziffer 1.10.9.5)								
- Schäden an Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparenten Glasmosaiken (SVFP-INV Ziffer 1.10.9.6)								

Bestimmungen zum Branchen-Paket Gesundheit und Pflege

1. Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (SVFP-INV) sind verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.

2. Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (SVFP-INV) für ärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für die Krankenkassen (z. B. Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine) Schäden in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.

Dies gilt auch, wenn die Daten der Abrechnungsunterlagen auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.

Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko begrenzt.

3. Entwendung von Arzttaschen, Arztkoffern, Notfallkoffern samt Inhalt

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (SVFP-INV) den Verlust oder die Beschädigung von Arzttaschen, Arztkoffern, Notfallkoffern samt Inhalt während Fahrten und Gängen zu Krankenbesuchen oder Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch einfachen Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder den Versuch einer solchen Tat.

Nicht versichert sind Bargeld, Wertpapiere, sonstige Wertsachen, mobile Kommunikationstechnik und andere wesensfremde Gegenstände.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko begrenzt.

4. Nachtdienstkästen, Nachtschalter von Apotheken

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (SVFP-INV) den Verlust oder die Beschädigung von Nachtdienstkästen bzw. Nachtschaltern von Apotheken durch einfachen Diebstahl oder Diebstahlversuch.

Nicht versichert sind böswillige Beschädigung der Oberfläche oder Vandalismus z. B. durch Graffiti, Besmierungen, Verkratzungen.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko begrenzt.

5. Entwendung von Praxisbesucherhabe

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (SVFP-INV) den Verlust oder die Beschädigung des Eigentums von Besuchern in Geschäfts- und Praxisräumen, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, durch einfachen Diebstahl oder Diebstahlversuch.

Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge aller Art, Bargeld, Wertpapiere und sonstige Wertsachen.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Besucher Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko begrenzt.

6. Ausgestellte Kunstgegenstände

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (SVFP-INV) den Verlust oder die Beschädigung von ausgestellten Kunstgegenständen (z. B. Bilder, Skulpturen, Lichtobjekte), die kurzfristig für maximal für sechs Monate im Versicherungsort ausgestellt werden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Nicht versichert sind echte Schmuckwaren und Sachen aus Edelmetallen, mit verarbeiteten Edelsteinen/Perlen sowie Münzen, Leder- und Pelzwaren.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko und auf den vereinbarten Betrag je Einzelstück begrenzt.